

Satzung der Gemeinde Friedrichsruhe über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) und der §§ 1 - 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. -V S. 91) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 12.04.2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

Die Gemeinde Friedrichsruhe erhebt eine Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung - SpielV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2245), zuletzt geändert durch die 5. Änderungsverordnung vom 17. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3495) und darüber hinaus von allen Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen Aufstellungsorten, soweit die Benutzung der Geräte die Zahlung eines Entgeltes fordert.

§ 2

Steuerbefreiung

- (1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten
 1. ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen oder
 2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind.
- (2) Steuerfrei ist das Halten von Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3

Entstehen der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes zur Benutzung gegen Entgelt. Bei bereits aufgestellten Geräten entsteht die Steuerschuld mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes. Halter ist derjenige, zu dessen finanziellen Vorteil das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige nach § 9 Verpflichtete.

§ 5

Bemessungsgrundlage

Die Steuer für das Halten von Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten wird bei den Geräten mit Gewinnmöglichkeit nach ihrem Einspielergebnis oder der Anzahl erhoben; bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit generell nach der Anzahl der betriebenen Geräte. Einspielergebnis ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich der ausgezahlten Gewinne.

Besitzt ein Gerät mehrere Spiel- oder Geschicklichkeitseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.

§ 6

Steuersatz

- (1) Die Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten beträgt in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit für jeden Kalendermonat je Gerät
- | | |
|---------------------------------------|---------------------------------|
| a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit | 8 v. H. des Einspielergebnisses |
| b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit | 40,00 Euro |
- (2) an anderen Aufstellungsorten
- | | |
|---------------------------------------|---------------------------------|
| a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit | 4 v. H. des Einspielergebnisses |
| b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit | 20,00 Euro |
- (3) bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden, oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben
- 250,00 Euro

§ 7

Abweichende Besteuerung

Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann eine Besteuerung von Geräten mit Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl durchgeführt werden; eine Beschränkung der Option auf einzelne Geräte des Steuerpflichtigen ist dabei nicht möglich. Ein Wechsel in der Besteuerung ist jeweils nur ab Beginn des nächsten Kalenderjahres zulässig. Die abweichende Besteuerung hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Amt Crivitz widerrufen wird. Eine Besteuerung nach der Anzahl der Geräte erfolgt ebenfalls, wenn und soweit Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulations- und revisionssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können.

Die Steuer beträgt für jeden Kalendermonat je Gerät

- (1) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
 - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 100,00 Euro
- (2) an anderen Aufstellungsorten
 - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 50,00 Euro

§ 8

Besteuerungszeitraum

Die Steuer wird je Gerät für jeden angefangenen Kalendermonat erhoben. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer, das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 9

Anzeigepflicht

Sowohl der Halter, als auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes genutzten Räumlichkeiten, hat die Aufstellung bzw. die endgültige Entfernung eines Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes innerhalb einer Woche dem Amt Crivitz schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind der Aufstellungsort, die Anzahl und die Art der steuerpflichtigen Geräte gemäß §§ 5,6 und 7, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. der Entfernung des Gerätes, die Gerätenummer, die Bezeichnung des Spielgerätes sowie Name und Anschrift des Halters anzugeben. Bei verspäteter Anzeige der endgültigen Entfernung eines Gerätes gilt als Abmeldetag der Tag des Einganges der Anzeige.

§ 10

Steueranmeldung

- (1) Die Einspielergebnisse sind für jedes einzelne Gerät und jeden Kalendermonat auf amtlichem Vordruck zu erklären. Die Steuer ist unter Anwendung des Steuersatzes selbst zu berechnen. Die Steueranmeldung ist bis zum 15. Kalendertag des folgenden Monats beim Amt Crivitz abzugeben. Die erzielten Einspielergebnisse sind durch Druckprotokolle der einzelnen Geräte über die Spieleinsätze abzüglich der Gewinne zu dokumentieren. Für den Folgezeitraum ist lückenlos an den vorherigen Auslesezeitpunkt anzuschließen. Eine Festsetzung der Steuer durch Steuerbescheid der Gemeinde Friedrichsruhe erfolgt nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres anhand der zuvor eingereichten Anmeldungen.
- (2) Die Anzeigen und Anmeldungen sind Steueranmeldungen gemäß § 149 i. V. mit § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung.
- (3) Gibt der Steuerschuldner die Anmeldung nicht, nicht richtig berechnet, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so wird die Steuer durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Dabei kann die Gemeinde Friedrichsruhe von der Möglichkeit der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 11

Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird am 15. Kalendertag des folgenden Monats fällig.

§ 12

Dokumentenpflicht, Mitwirkungspflichten und Aufsicht

- (1) Alle durch die Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräte erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen (z. B. Druckprotokolle über die Spieleinsätze bzw. den Kasseninhalt/das Einspielergebnis) sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Der Halter und der unmittelbare Besitzer der genutzten Räumlichkeiten sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Friedrichsruhe zur Feststellung von Steuerbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungsräumen, auch während der Veranstaltung, zu gewähren.
- (3) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde Friedrichsruhe alle für die Besteuerung bedeutsamen Aufzeichnungen, Geschäftsbücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte vorzulegen und Auskunft zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen unverzüglich und vollständig dem Amt Crivitz vorzulegen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach §§ 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg- Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig


- a) der Anzeigepflicht nach § 9 oder
- b) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 10 zuwider handelt.
Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Friedrichsruhe über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 30.04.1996 außer Kraft.

Friedrichsruhe, d. 30.05.2007


W. Reichow
Bürgermeister

